

UHC Gladiators Münsingen

info@gladiators-uhcm.ch

www.gladiators-uhcm.ch



STATUTEN

UHC GLADIATORS MÜNSINGEN



Gegründet 28.09.2004

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
	Name, Sitz und Zweck	2
II.	Mitgliedschaft	2
	Mitgliedschaft des Vereins	2
	Vereinsmitgliedschaft	2
	Rechte der Mitglieder	3
	Pflichten der Mitglieder	4
III.	Organisation	4
	Geschäftsjahr	4
	Organe	4
	A) Mitgliederversammlung	5
	B) Vorstand	6
	C) Kontrollstelle	7
IV.	Finanzen	7
	Mittelbeschaffung	7
	Mitgliederbeiträge / Mitgliederdepot	7
	Haftung und Rückgriff	7
V.	Schlussbestimmungen	8
	Anhang A – Mitgliederbeiträge	1
I.	Grundlage	1
II.	Beitragskatalog	1
	Anhang B – Bussenreglement	1
I.	Grundlage	1
II.	Reglement	1
III.	Bussenkatalog	2
	Anhang C – Spesenreglement	1
I.	Grundlage	1
II.	Reglement	1
III.	Mitglieder und Teams	1
IV.	Funktionärsentschädigungen	3
V.	Spesen- und Kostenrückvergütung	3
VI.	Mannschaftskassen	4
	Anhang D – Mitgliederdepot „Punktesystem“	1
I.	Grundlage	1
II.	Reglement	1
III.	Ausführung	1
IV.	Anhang Punktekatalog	3
	Anhang E – Ethik – Charta im Sport	1
I.	Grundlage	1
II.	Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport	1
III.	Anhang Ehtik - Charta	2

I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "UHC Gladiators Münsingen", nachfolgend der Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB, mit Sitz in Münsingen.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- die Pflege und Förderung des Unihockeysportes
- die Pflege der Kameradschaft
- die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften
- die Förderung der sportlichen Fairness

Artikel 3 Ethik-Charta im Sport

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des Vereins UHC Gladiators Münsingen. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Artikel 4 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 5 Vertretung

Der Verein kann seine Interessen und die Interessen des Unihockeysportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen des Schweizerischen Unihockeyverbandes, in der Folge swiss unihockey genannt, selber vertreten.

II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft des Vereins

Artikel 6 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied von swiss unihockey und dessen Unterverbänden gemäss den Statuten von swiss unihockey.

Vereinsmitgliedschaft

Artikel 7 Mitgliederkategorien

- ¹ Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen. Gönner können auch juristische Personen sein.
- ² Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:
 - Aktivmitglieder
 - Junioren
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Gönner

Artikel 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Das Gesuch zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift beim Vorstand zu erfolgen. Aufnahme gesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- 2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3 Junioren werden beim Eintritt in eine Aktivmannschaft ab dem 20. Altersjahr automatisch als Aktivmitglieder aufgenommen.

Artikel 9 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, welche sich in besonderer Art und Weise für den Verein verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung verliehen werden.

Artikel 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Tod
 - Ausschluss aus wichtigen Gründen durch Vorstandsbeschluss
- 2 Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende des Vereinsjahres, wobei die statuarischen Verpflichtungen bis zum Austritt erfüllt werden müssen. Er ist einen Monat vor Ablauf des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Artikel 11 Ausschluss

- 1 Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden,
 - wenn die Aufnahme in den Verein unter Verschweigen von belastenden Tatsachen erfolgt ist.
 - wenn sich das Mitglied beharrlich weigert, die Statuten und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
 - wenn es den Verein oder den Unihockeysport in irgendeiner Weise schädigt, oder gegen die allgemeine sportliche Fairness verstößt.
 - wenn es seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt.
- 2 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist dem Betroffenen mit Angabe des Ausschlussgrundes schriftlich mitzuteilen.
- 3 Der Beschluss kann zur abschliessenden Beurteilung an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Der Ausschluss erlangt ab dem Datum der Beschlussfassung durch das zuständige Organ Gültigkeit, der Entzug der Spielerlizenz erfolgt jedoch unmittelbar nach dem Vorstandsbeschluss.

Rechte der Mitglieder

Artikel 12 Rechte

- 1 Die Mitglieder besitzen das Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statuarischen Befugnisse. Sie besitzen ab dem Alter von 16 Jahren das aktive Stimm- und Wahlrecht, sofern sie Aktivmitglieder sind.
- 2 Bei Junioren unter 16 Jahren ist der gesetzliche Vertreter mit einer Stimme stimmberechtigt.

- 3 Aktive und Junioren sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht jedoch nicht.

Pflichten der Mitglieder

Artikel 13 Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind zur Einhaltung, der Statuten und Reglements, der Beschlüsse und Weisungen des Vereins und den ihm übergeordneten Organen verpflichtet. Sie fördern und wahren den Zweck und den guten Ruf des Vereins.
- 2 Für stimmberechtigte Mitglieder ist die Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung obligatorisch.
- 3 Jedes Aktivmitglied, ausgenommen Schiedsrichter, Haupttrainer & Vorstandsmitglieder, verpflichtet sich zur Leistung mindestens eines Helfereinsatzes pro Saison.
- 4 Den Aufgeboten des Vorstandes oder Organisationskomitees für Helfereinsätze an Vereinsanlässen ist Folge zu leisten.
- 5 Dem Vorstand sind Adressenänderungen unverzüglich mitzuteilen.
- 6 Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag sowie das Mitgliederdepot „Punktesystem“, nachfolgend Mitgliederdepot genannt, gemäss Art. 28 zu leisten.
- 7 Verstösse gegen die Mitgliederpflichten werden gemäss Anhang B – Bussenreglement geahndet.

Artikel 14 Versicherung

Alle Aktivmitglieder und Junioren sind verpflichtet, sich hinreichend gegen Unfall zu versichern. Der Verein lehnt Haftpflichtansprüche der Spieler bei Unfall im Rahmen der Vereinstätigkeit ab.

III. Organisation

Geschäftsjahr

Artikel 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des darauf folgenden Jahres.

Organe

Artikel 16 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Kontrollstelle

A) Mitgliederversammlung

Artikel 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innert 45 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- 2 Die Mitglieder sind bis spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, einzuladen.
- 3 Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Über ausserordentliche Traktanden kann ein Beschluss gefasst werden, wenn diese mit der Einberufung gehörig angekündigt und traktandiert wurden.
- 4 Die Jahresrechnung und der Revisionsbericht müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Finanzchef zur Einsicht vorliegen.

Artikel 18 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn
 - der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder
 - die Einberufung durch einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt.
- 2 Die Einladung erfolgt analog der ordentlichen Mitgliederversammlung. Wenn es die Dringlichkeit der Geschäfte unbedingt erfordert, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

Artikel 19 Statutarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung umfassen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und Festsetzung des Budgets
- Kenntnisnahme der Kommissions- und Spielberichte
- Wahlen des Vorstands und der Kontrollstelle
- Kenntnisnahme der Ein- und Austritte
- Revision der Statuten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und den Betrag des Mitgliederdepots für das kommende Jahr
- Abstimmung über eingereichte Anträge der Mitglieder
- Ernennungen und Ehrungen

Artikel 20 Vorsitz

Den Vorsitz in den Versammlungen hat der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

Artikel 21 Abstimmungen

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorsehen.
- 2 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, den Stichentscheid.

- 3 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann nur an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 4 Über Fusionen mit Vereinen, die den gleichen Vereinszweck verfolgen, beschliesst die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Wird eine Fusion beschlossen, geht das Vermögen des Vereins an den neuen Verein über.

B) Vorstand

Artikel 22 Aufgaben / Kompetenzen

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die ihm die Statuten einräumen, die Geschäfte des Vereins zu besorgen. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, leitet den Verein und vertritt ihn gegen aussen.
- 2 Der Vorstand kann einen Teil seiner Befugnisse einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Dritten überlassen. Er kann Ausschüsse sowie ständige oder nichtständige Kommissionen bilden und deren Aufgaben festlegen oder Reglements erlassen.
- 3 Er bestellt die Funktionäre und legt deren detaillierte Pflichtenhefte mit Terminkontrolle fest.
- 4 Er sorgt für die Information der Mitglieder und bereitet die Stellungnahmen zu Veröffentlichungen der Verbandsgremien sowie zu den Traktanden der Ligaverbandskonferenzen vor.

Artikel 23 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Finanzchef
 - Sportchef
 - Juniorenobmann
- 2 Der Vorstand wird für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Stellt sich ein Mitglied des Vorstands nicht der Wiederwahl, so hat das entsprechende Mitglied dies spätestens drei Monate vor Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 4 Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtsdauer interimistisch neu besetzt.

Artikel 24 Unterschriften

- 1 Die rechtsverbindliche Unterschrift besitzen sämtliche Vorstandsmitglieder.
- 2 Es gilt die Kollektivunterschrift zu zweien.

C) Kontrollstelle

Artikel 25 Wahl

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen für die Amtsdauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Ersatzrevisor zu ernennen.

Artikel 26 Aufgaben

- 1 Die Revisoren kontrollieren die Geschäfte, insbesondere die Finanzbuchhaltung des Vereins und verfassen zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht
- 2 Der schriftliche Revisionsbericht muss dem Vorstand 10 Tage vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- 3 Die Rechnungsrevisoren haben jederzeit ein Einsichtsrecht in die laufende Buchhaltung.

IV. Finanzen

Mittelbeschaffung

Artikel 27 Mittelbeschaffung

Der Verein beschafft seine Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge Mitgliederdepot
- Sponsoring / Werbeeinnahmen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Sonstige Einnahmen

Mitgliederbeiträge / Mitgliederdepot

Artikel 28 Mitgliederbeiträge / Mitgliederdepot

- 1 Die Mitgliederbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt. Der Mindestbeitrag wird im Anhang A – Mitgliederbeitrag zu diesem Dokument festgehalten.
- 2 Die Höhe des Mitgliederdepots wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt. Der Betrag wird im Anhang D – Mitgliederdepot „Punktesystem“ zu diesem Dokument festgehalten.
- 3 Abweichungen von der Beitragspflicht sind im Anhang C – Spesenreglement geregelt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Haftung und Rückgriff

Artikel 29 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Für Vereinsschulden sind die Mitglieder nur in der Höhe des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages haftbar.

Artikel 30 Rückgriff

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund fahrlässigen Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf das fehlbare Mitglied Rückgriff nehmen. Die Details sind im Anhang B – Bussenreglement geregelt.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 31 Statutenänderungen

- 1 Statutenänderungen können der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgeschlagen werden.
- 2 Für deren Gültigkeit bedarf es in der Mitgliederversammlung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 32 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur bei Dreiviertelmehrheit von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2 Falls die Mitgliederversammlung für die Auflösung nicht eine besondere Kommission bestimmt, wird sie durch den Vorstand vorgenommen.
- 3 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 33 Inkrafttreten

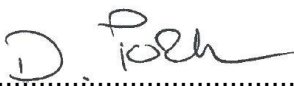
Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. September 2004 genehmigt und zuletzt an der Mitgliederversammlung am 30. Mai 2015 revidiert.

Statutenrevisionen:

- 01.11.2004	- 04.05.2006
- 10.02.2005	- 24.04.2008
- 28.10.2005	- 20.06.2014
- 08.01.2006	- 30.05.2015


UHC Gladiators Münsingen

Münsingen den, 30.05.2015



.....

Daniel Portner
Präsident



.....

Roger Mägert
Vizepräsident

Genehmigt durch swiss unihockey am Datum eingeben.

Hinweis:

In diesen Statuten wendet sich jede Personen- oder Funktionsbezeichnung, für die das generische Maskulinum verwendet wird, sowohl an Frauen als auch an Männer.

Anhang A – Mitgliederbeiträge

I. Grundlage

Artikel 1 Grundlage

Alle Mitglieder haben nach Artikel 13, Abschnitt 6 der Vereinsstatuten jährlich den Mitgliederbeitrag zu entrichten, welcher zur teilweisen Deckung der anfallenden Unkosten beiträgt.

II. Beitragskatalog

Artikel 2 Mitgliederbeitrag

¹ Folgende Mitgliederbeiträge wurden von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2015 genehmigt:

- Junioren Aktive bis 16 Jahre	CHF	80.-
- Unihockeyschule	CHF	20.-
- Aktivmitglieder KF	CHF	200.-
- Aktivmitglieder GF	CHF	350.-
- Passivmitglieder / Plausch	CHF	100.-
- Ehrenmitglieder	CHF	0.-
- Gönner	frei	

² Die Lizenz- und allfälligen Transfergebühren sind im jeweiligen Betrag der minimalen Aktiven- und Juniorenmitgliedschaft enthalten.

Artikel 3 Eintritt während der Saison

Aktivmitglieder, die während der laufenden Saison die Mitgliedschaft beantragen, bezahlen folgende Anteile am effektiven Jahresbeitrag.

- Eintritt bis 31. November:	100%	Mitgliederbeitrag
- Eintritt bis 28. Februar:	50%	Mitgliederbeitrag
- Eintritt ab 1. März:		beitragsfrei für die Restsaison

Artikel 4 Fälligkeit

¹ Der Mitgliederbeitrag wird per 31. Juli fällig.


² Bei neuen Mitgliedern wird der Betrag mit der Aufnahme durch den Vorstand und innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

³ Vergehen werden gemäss Anhang C – Bussenreglement geahndet.

Letzte Revision Anhang A:
- 30.05.2015

UHC Gladiators Münsingen

Münsingen den, 30.05.2015



.....

Daniel Portner
Präsident



.....

Yannick Clees
Finanzchef

Anhang B – Bussenreglement

I. Grundlage

Artikel 1 Grundlage

Gestützt auf Artikel 13, Absatz 6 der Vereinsstatuten erlässt die Mitgliederversammlung folgendes Reglement betreffend Nichteinhalten von Mitgliederpflichten.

II. Reglement

Artikel 2 Geltungsbereich

Diesem Reglement sind sämtliche Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Junioren unterstellt.

Artikel 3 Zweck und Ziele

Das Reglement bezweckt folgende Ziele:

- Anwendung des Verursacherprinzips bei fahrlässigen und / oder absichtlichen Verfehlungen der Mitglieder
- Striktes Einhalten von Einsatzplänen und Aufgebots
- Ahndung von Verletzungen der allgemeinen Mitgliederpflichten gemäss Artikel 13 der Vereinsstatuten
- Fristgerechte Begleichung von finanziellen Forderungen des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern

Artikel 4 Ausführung

- ¹ Verfehlungen aller Art sind dem Vorstand vom zuständigen Organ zu melden, falls der Vorstand vom betreffenden Tatbestand noch keine Kenntnis hat. Nach Abklärung des Sachverhalts verfügt er an der nächsten Sitzung die diesem Reglement entsprechende Massnahme, welche dem Betroffenen auf Wunsch schriftlich zu eröffnen ist.
- ² Der Vorstandsentscheid kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung angefochten werden.
- ³ Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- ⁴ Falls die Verfügung des Vorstandes bestätigt wird, hat der Betroffene zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10.- zu entrichten.

Artikel 5 Änderungen

Änderungen des Reglements können durch den Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind entsprechend zu informieren.

Artikel 6 Inkrafttreten

Das Reglement tritt erstmalig am 20.06.2014, durch Genehmigung der Mitgliederversammlung in Kraft.

III. Bussenkatalog

Artikel 7 Vergehen betreffend Teilnahme an der Mitgliederversammlung

- 1 Gemäss Artikel 13, Absatz 2 der Vereinsstatuten ist der Besuch der Mitgliederversammlung für alle Mitglieder obligatorisch, sofern diese an derselben stimmberechtigt sind und gemäss statutarischen Bestimmungen ordentlich eingeladen wurden.
- 2 Eine ordentliche Abmeldung hat bis spätestens am Vortag der Versammlung persönlich und in schriftlicher Form (Brief, Fax oder E-Mail) an den Präsidenten zu erfolgen. Mündliche Abmeldungen werden nicht entgegengenommen.
- 3 Fernbleiben von der Mitgliederversammlung, ohne ordentliche Abmeldung, wird mit einer Busse von CHF 20.- geahndet.

Artikel 8 Vergehen betreffend Einhalten von Einsatzplänen

- 1 Das Organisationskomitee, der zuständige Funktionär oder der Vereinsvorstand erstellen für einzelne Vereinsanlässe, welche die Mithilfe von Vereinsmitgliedern erfordern, einen Einsatzplan, welcher spätestens 30 Tage vor dem jeweiligen Anlass, den aufgebotenen Mitgliedern in schriftlicher Form zuzustellen ist.
- 2 Gemäss Artikel 13, Absatz 3 ist der Einsatzplan für die Aufgebotenen verbindlich. Wer dem Aufgebot nicht Folge leisten kann, hat selbständig einen Ersatz anzubieten und ist für dessen ordentliches Erscheinen selbst verantwortlich. Die Ersatzperson ist dem Organisierenden schriftlich mitzuteilen.
- 3 Ein Vergehen betreffend Einhalten von Einsatzplänen wird wie folgt geahndet:

- Nichterscheinen ohne Abmeldung	CHF	100.-
- Nichterscheinen der Ersatzperson	CHF	50.-
- Verspätung von über 30 Minuten	CHF	20.-
- Unvollständiges Erfüllen eines Aufgebotes	CHF	20.-

Artikel 9 Vergehen betreffend Einhalten von Zahlungsfristen

- 1 Sämtliche Rechnungen werden mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ausgestellt. Diese Zahlungsfrist ist einzuhalten.
- 2 Vergehen werden wie folgt geahndet:

- Nach 30 Tagen Zahlungserinnerung	CHF	5.-
- Nach 45 Tagen 1. Mahnung	CHF	20.-
- Nach 60 Tagen 2. Mahnung	CHF	50.-
- Nach 90 Tagen Betreibung und Ausschluss aus dem Verein		
- 3 Massgebend für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der Zahlungsanweisung (Posteinzahlung oder Geldübergabe).
- 4 Die Gebühren werden kumuliert.
- 5 Bei Betreibung und Ausschluss werden dem Mitglied neben den Gebühren auch die Betreibungskosten auferlegt.

Artikel 10 Vergehen betreffend Beschädigung oder Verlust von Material

- 1 Mutwillige oder grobfahrlässige Beschädigung sowie Verlust von Material (Vereins- oder Fremdmaterial) wird dem fehlbaren Mitglied bis zu 100% verrechnet. Der Entscheid, welcher Anteil des entstandenen Schadens weiterverrechnet wird, liegt beim Vorstand.
- 2 Als Vereinsmaterial gelten insbesondere die Mannschaftstrikots sofern, diese vom Verein finanziert wurden. Diese sind nicht Eigentum der Spieler. Der Verlust von Trikots wird wie folgt geahndet:

- Verlust Oberteil	CHF 100.-
- Verlust Hosen	CHF 50.-
- Verlust Stulpen	CHF 20.-
- 3 Der Teamverantwortliche meldet dem Materialverantwortlichen bis spätestens 30. April den aktuellen Trikotbestand in Form einer signierten Bestandsliste.

Artikel 11 Vergehen betreffend Schiedsrichterreglement

- 1 Bei Vergehen von Schiedsrichtern bestraft die Disziplinarkommission bzw. das Verbandsgericht von swiss unihockey den Verein, für welchen der Schiedsrichter eine Lizenz besitzt. Der Geldbetrag wird direkt dem Vereinskonto korrent belastet. Die Bussen werden vom Verein dem Fehlbaren wie folgt weiterverrechnet:

- Nichtbefolgen eines Schiedsrichteraufgebots swiss unihockey	100%
- Nichtbefolgen eines Prüfungsaufgebotes swiss unihockey	100%
- Nichtbestehen einer Prüfung wegen grobfahrlässigem oder absichtlichem Fehlverhalten	100%
- 2 Kann der Fehlbare glaubhaft darlegen, dass ihn kein persönliches Verschulden trifft, reduziert der Vorstand den Anteil nach eigenem Ermessen. Ein Entscheid von swiss unihockey wird vom Vorstand nicht angefochten, dies ist Sache des Angeschuldigten. Er wird indes in seinen Bemühungen nach bestem Wissen unterstützt.

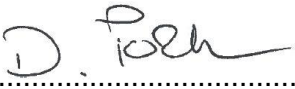
Artikel 12 Vergehen betreffend Wettspielreglement

- 1 Wird gegen einen Spieler an einem offiziellen Spiel von swiss unihockey (Meisterschaft / Cup) eine Matchstrafe gemäss TGB Art. 8.4 & 8.5 ausgesprochen, wird dem Vereinskonto ein von der Art des Vergehens abhängiger Betrag angelastet. Diese Busse wird dem fehlbaren Spieler zu 100% weiterverrechnet.
- 2 Verstösse gegen das Wettspielreglement gemäss TGB Art. 8.3, 8.4 & 8.5 werden dem fehlbaren Funktionär, dem fehlbaren Spieler oder dem fehlbaren Team bis zu 100% weiterverrechnet. Der Entscheid, welcher Anteil weiterverrechnet wird, liegt beim Vorstand.

Letzte Revision Anhang B:
- 30.05.2015

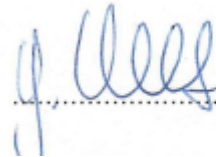
UHC Gladiators Münsingen

Münsingen den, 30.05.2015



.....

Daniel Portner
Präsident



.....

Yannick Clees
Finanzchef

Anhang C – Spesenreglement

I. Grundlage

Artikel 1 Grundlage

Gestützt auf Artikel 28, Absatz 3 der Vereinsstatuten erlässt die Mitgliederversammlung folgendes Reglement betreffend Anrecht auf Spesen.

II. Reglement

Artikel 2 Geltungsbereich

Diesem Reglement sind sämtliche Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Junioren unterstellt.

Artikel 3 Zweck und Ziele

Das Reglement bezweckt:

- Verhinderung von ungerechtfertigten Spesenforderungen
- Die Reglementierung der Vereinsausgaben, welche direkt an Vereinsmitglieder ausbezahlt werden.

Artikel 4 Ausführung

Entschädigungen und geltend gemachte, vom Vorstand akzeptierte Spesenforderungen werden grundsätzlich Ende Jahr auf ein Bankkonto ausbezahlt oder mit den allenfalls ausstehenden Forderungen des Vereins gegenüber den betroffenen Mitgliedern direkt verrechnet.

Artikel 5 Änderungen

Änderungen des Reglements können durch den Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind entsprechend zu informieren.

Artikel 6 Inkrafttreten

Das Reglement tritt erstmalig am 20.06.2014, durch Genehmigung der Mitgliederversammlung in Kraft.

III. Mitglieder und Teams

Artikel 7 Persönliches Material

Für persönliches Material wie Stock, Schuhe, Tiefschutz und Trainingsbekleidung leistet der Verein keinen finanziellen Beitrag.

Artikel 8 Torhüterausrüstung

- ¹ Die Torhüterausrüstung setzt sich aus folgenden Elementen zusammen.
 - Torhüterhose
 - Paar Knieschoner
 - Brustpanzer
 - Torhütermaske
 - Torhütershirt (inkl. Nummernaufdruck)
 - Tiefschutz (persönliche Ausrüstung)
- ² Der Verein leistet für jeden Torhüter, alle 3 Jahre einen Solidaritätsbeitrag zur Ersatzbeschaffung einzelner Teile der Torwartausrüstung, sofern sich der Torhüter für den weiteren Verbleib im Verein verpflichtet.

- 3 Über die Höhe der Beitragszahlung entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Chef Marketing / Sponsoring.
- 4 Der Kauf muss dem Vorstand vorgängig angekündigt werden.
- 5 Die Ausrüstung muss beim jeweiligen Ausrüstungspartner des Vereins gekauft werden. Ansonsten entfällt der Anspruch auf Rückvergütung.
- 6 Ist für Junioren eine angemessene Ausrüstung im Verein verfügbar, so entfällt der Anspruch auf Rückvergütung.

Artikel 9 Schiedsrichterausrüstung

- 1 Die Schiedsrichterausrüstung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen.
 - Shirt
 - Hose
 - Paar Stulpen
 - Pfeife (Fox 40)
 - Rote Karte
- 2 Die Schiedsrichterausrüstung ist im Besitz des Vereins und wird dem Schiedsrichter zur Verfügung gestellt.
- 3 Jeder Schiedsrichter hat nach 3 Jahren oder Änderung der Vorgaben durch swiss unihockey, Anspruch auf einen Ersatz der Ausrüstung.
- 4 Der Schiedsrichter verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Utensilien mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln.
- 5 Bei unsachgemässer Behandlung oder Verlust der Ausrüstung wird dem Schiedsrichter ein vom Vorstand festgesetzter Betrag in Rechnung gestellt (abhängig vom Alter der Ausrüstung).

Artikel 10 Trainings- und Spielmaterial

- 1 Für den Trainings- und Spielbetrieb wird vom Verein diverses Mannschaftsmaterial wie Bälle, Banden, Tore, Spieldress usw. zur Verfügung gestellt. Der private Gebrauch der Vereinssachen wird nicht geduldet.
- 2 Für noch nicht vorhandenes Trainingsmaterial kann der Trainer via Materialwart beim zuständigen Sportchef einen schriftlichen Beschaffungsantrag stellen.

Artikel 11 Plausch- und Vorbereitungsturniere

- 1 Das Startgeld für je ein Vorbereitungsturnier pro Mannschaft wird auf allen Stufen grundsätzlich vom Verein übernommen
- 2 Das Startgeld für je ein Plauschturnier pro Mannschaft wird nur bezahlt, wenn alle Mitglieder der gemeldeten Mannschaft ebenfalls dem Verein in Form einer Aktiv- oder Passivmitgliedschaft angehören.
- 3 Bei Junioren wird das Startgeld von maximal drei Plauschturnieren pro Saison und Mannschaft vom Verein übernommen, sofern diese nicht am Meisterschaftsbetrieb von swiss unihockey angemeldet sind.

Artikel 12 Trainingslager

- 1 Sämtliche Teams des Vereins sind zur Durchführung eines Trainingslagers berechtigt.
- 2 Die Kosten für Trainingslager sind nicht Teil des Mitgliederbeitrages und von den Mitgliedern selbst zu tragen.

- 3 Eine allfällige Beteiligung des Vereins mittels Pauschalbetrag pro Mitglied kann vom Vorstand beschlossen werden.
 - Der Pauschalbetrag beträgt: CHF 0.-
- 4 Der Pauschalbetrag kann nur gegen eine vom Verantwortlichen erstellten und schriftlich unterzeichneten Teilnehmerliste eingefordert werden.

IV. Funktionärsentschädigungen

Artikel 13 Allgemeines

- 1 Grundsätzlich erfolgt die Freiwilligenarbeit der Funktionäre ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen gemäss Anhang C – Spesenreglement, Abschnitt V erstattet.
- 2 Allenfalls kann vom Vorstand eine Reduktion des Mitgliederbeitrags wie folgt verfügt werden.

Artikel 14 Vorstand

Die Reduktion des Mitgliederbeitrags des Vorstands ist wie folgt geregelt:

- Präsident	0%
- Vizepräsident	0%
- Finanzchef	0%
- Sportchef	0%
- Juniorenobmann	0%

Artikel 15 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben bedingt durch den vergleichsweise geringen zeitlichen Aufwand des Amtes keinen Anspruch auf eine Reduktion.

Artikel 16 Erweiterter Vorstand

Die Reduktion des Mitgliederbeitrags des erweiterten Vorstandes ist wie folgt geregelt:

- Support Sportchef / Schiedsrichterobmann	0%
- Materialverantwortlicher	0%
- Marketing- / Sponsoringverantwortlicher	0%
- Verantwortlicher Homepage	0%

Artikel 17 Funktionäre

Die Reduktion des Mitgliederbeitrags der Funktionäre ist wie folgt geregelt:

- Verantwortlicher Heimturnierorganisation	0%
- Verantwortlicher Bar & Pub Festival	100%
- Verantwortlicher Vereinsanlässe	0%
- Schiedsrichter KF/GF	100%
- Trainer Aktive	0%
- Assistenztrainer Aktive	0%
- Trainer Junioren	0%
- Assistenztrainer Junioren	0%

V. Spesen- und Kostenrückvergütung

Artikel 18 Allgemeines

- 1 Die Auszahlung allfälliger Spesen erfolgt bei Funktionären Ende Saison.

- 2 Alle geltend gemachten Spesen sind mit einer Quittung zu belegen. Ansonsten wird die Spesenforderung vom Finanzchef zurückgewiesen.
- 3 Ausserordentliche Auslagen können dem Vorstand angegeben werden. Der Entscheid, ob die Auslagen durch den Verein finanziert werden, liegt beim Vorstand

Artikel 19 Telefon- und SMS- Gebühren

Spesen für Telefon- und SMS- Gebühren können nicht geltend gemacht werden.

Artikel 20 Verpflegungs- und Reisespesen

- 1 Reisekosten werden grundsätzlich nicht vom Verein übernommen.
- 2 Es werden keine Verpflegungsentschädigungen ausbezahlt.

Artikel 21 Kurskosten

Kurskosten von Kursen, welche den Unihockeysport betreffen und dem Verein einen direkten Nutzen generieren (Schiedsrichter, J+S) sowie die Anschaffungskosten der nötigen Kursunterlagen werden vom Verein übernommen.

Artikel 22 Verwaltungskosten / Briefpost

- 1 Verwaltungskosten betreffen die zu Vereinszwecken entstandenen Aufwände aus Papier- und Druckerkosten, Anschaffung von Couverts und das Porto für das Versenden von Briefpost.
- 2 Hat ein Vereinsfunktionär einen Bedarf zum Versenden von Briefpost, kann er diesen beim Vorstand geltend machen. Zurückerstattet werden nur die Kosten für Couverts und Porto von Sendungen mit mehr als 10 Briefen pro Saison.
- 3 Die maximal geltend gemachten Spesen für Funktionäre beträgt 100.- pro Person.

VI. Mannschaftskassen

Artikel 23 Allgemeines

- 1 Sämtliche Teams des Vereins sind zur Führung einer Mannschaftskasse berechtigt.
- 2 Die Mannschaftskasse wird von einem durch das Team bestimmten Mannschaftskassier geführt. Bei Juniorenteams führt der Trainer die Mannschaftskasse. Die verantwortliche Person ist dem Vorstand jeweils an der Mitgliederversammlung zu melden.

Artikel 24 Buchführung

Der verantwortliche Mannschaftskassier hat die Einnahmen und Ausgaben vollständig und in zweckmässiger Weise zu dokumentieren.

Artikel 25 Mittelherkunft

- 1 Die Mannschaften können Beiträge nach eigenem Ermessen erheben.
- 2 Sponsorenverträge dürfen nur nach Rücksprache mit dem Sponsorenverantwortlichen und dem Vorstand abgeschlossen und Beiträge vereinbart werden.

Artikel 26 Mittelverwendung

Die Mannschaften sind in der Verwendung der vorhandenen Mittel frei. Sie haben jedoch darauf zu achten, dass alle Mitglieder davon profitieren und bei der Verwendung mitbestimmen können.

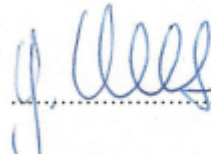
Letzte Revision Anhang C:
- 30.05.2015

UHC Gladiators Münsingen

Münsingen den, 30.05.2015



.....
Daniel Portner
Präsident



.....
Yannick Clees
Finanzchef

Anhang D – Mitgliederdepot „Punktesystem“

I. Grundlage

Artikel 1 Grundlage

- ¹ Gestützt auf Artikel 13, Abschnitt 6 der Vereinsstatuten erlässt die Mitgliederversammlung folgendes Reglement betreffend Führung eines Mitgliederdepots „Punktesystem“, nachfolgend Mitgliederdepot genannt.
- ² Der Mitgliederbeitrag wird nach Artikel 28, Abschnitt 1 der Vereinsstatuten von der Mitgliederversammlung festgelegt.

II. Reglement

Artikel 2 Geltungsbereich

Diesem Reglement sind alle Aktivmitglieder mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter, Trainer und der Hauptverantwortlichen Heimturniere und Bar- und Pubfestival unterstellt.

Artikel 3 Zweck und Ziele

Das Reglement bezweckt folgende Ziele:

- Anwendung eines Anreizsystems zur Leistung von Freiwilligenarbeit im Verein
- Honorierung der Leistung mittels Bonus-/ Malussystem
- Verbesserung der Liquidität des Vereins

Artikel 4 Änderungen

Änderungen des Reglements können durch den Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind entsprechend zu informieren.

Artikel 5 Inkrafttreten

Das Reglement tritt erstmalig am 20.06.2014 mit Genehmigung der Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Reglements betreffend Mitgliederdepot.

III. Ausführung

Artikel 6 Höhe

- ¹ Die Höhe des Mitgliederdepots beträgt CHF 100.-.
- ² Dies entspricht 100 abzuarbeitenden Punkten während eines Vereinsjahres.

Artikel 7 Eintritt während der Saison

Aktivmitglieder, die während der laufenden Saison die Mitgliedschaft beantragen, bezahlen folgende Anteile am Mitgliederdepot.

- Eintritt bis 31. November: 100% des Betrags
- Eintritt bis 28. Februar: 50% des Betrags
- Eintritt ab 1. März: 0% des Betrags

Artikel 8 Fälligkeit

- ¹ Das Mitgliederdepot wird per 31. Juli fällig.

- 2 Bei neuen Mitgliedern wird der Betrag mit der Aufnahme durch den Vorstand und innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- 3 Vergehen werden gemäss Anhang C – Bussenreglement geahndet.

Artikel 9 Formular

Es ist ausschliesslich das auf der Homepage publizierte Excel-Formular Mitgliederdepot „Punktesystem“ zu benutzen.

Artikel 10 Stichtag Formularabgabe

- 1 Das Formular muss bis spätestens 30. April des laufenden Jahres an das zuständige Vorstandsmitglied gesendet werden.
- 2 Verspätete Eingaben werden nicht berücksichtigt und der geleistete Punktebetrag wird auf 0 zurückgesetzt.

Artikel 11 Übertragung von Punkten

- 1 Sind bis zum Stichtag des Jahres sämtliche Punkte abgearbeitet worden, so wird das Mitgliederdepot ins nächste Vereinsjahr übertragen.
- 2 Zuviel geleistete Einsätze können nicht auf das nächste Vereinsjahr übertragen werden.

Artikel 12 Nachzahlung

Hat das Mitglied nicht sämtliche Punkte abgearbeitet, so muss es in der neuen Saison den nicht abgearbeiteten Differenzbetrag entsprechend einzahlen.


Artikel 13 Vereinsaustritt

- 1 Beim Austritt eines Mitglieds, erhält dieses den abgearbeiteten Betrag zurück, sofern keine offenen finanziellen Positionen gegenüber dem Verein bestehen.
- 2 Beim Austritt muss das Mitglied, das ihm zustehende Mitgliederdepot mit der Austrittserklärung schriftlich zurückverlangen.
- 3 Wird das Mitgliederdepot nicht zurückverlangt, so wird es der Vereinskasse gutgeschrieben.

Letzte Revision Anhang D:
- 30.05.2015

UHC Gladiators Münsingen

Münsingen den, 30.05.2015



.....

Daniel Portner
Präsident



.....

Yannick Clees
Finanzchef

IV. Anhang Punktekatalog

Funktion	Definition	Punkte
Von der Punktepflicht befreit:		
	Vorstandsmitglieder (Präsident, Vizepräsident, Sportchef, Finanzchef, Juniorenobmann)	100
	Trainer	100
	Schiedsrichter	100
	Hauptverantwortlicher Heimturniere	100
	Hauptverantwortlicher Bar- & Pubfestival	100
Erweiterter Vorstand / Funktionäre:		
	Marketing / Sponsoring	80
	Materialwart	50
	Revisor	50
	C Internetportal	50
	Support Sport / Schiedsrichterobmann	50
	Co – Trainer	50
	Teamcaptain	20
	J & S Trainer	20
Organisation Events:		
	Support Heimturnierorganisation (Präsenzpflicht) (max. 2 Personen)	70
	Support Bar & Pub Festival (max. 2 Personen)	50
	Hauptverantwortliche/r Trainingslager (1 Person)	50
	Support Trainingslager (max. 2 Personen)	25
	Organisator Abschlussfest (1 Person)	50
	Support Abschlussfest (max. 2 Personen)	25
	Organisator Team- / Vereinsevent (Fondueplausch, Grillfest, Ausflug etc.) (1 Person)	30
	Support Team- / Vereinsevent (max. 1 weitere Person)	15
Helfereinsätze:		
	Helfereinsatz Heimturnier ganzer Tag (ohne Verspätung)	50
	Helfereinsatz Heimturniere ½ Tag (ohne Verspätung)	20
	Helfereinsatz Cup	15
	Fotograph Heimturnier (Spiele der eigenen Teams)	25
	Helfereinsatz sonstige Events ganzer Tag (ohne Verspätung)	40
	Helfereinsatz sonstige Events ½ Tag (ohne Verspätung)	15
Varia:		
	Trikots waschen (max. 50 Punkte)	5
	Gewinn eines Sponsors	10
	Autor Matchberichte (pro Matchbericht)	10
	Teilnahme Hauptversammlung	10
	Diverses	Nach ermessen des Vorstands

Anhang E – Ethik – Charta im Sport

I. Grundlage

Artikel 1 Grundlage

Gestützt auf Artikel 3, Vereinsstatuten übernimmt die Mitgliederversammlung die folgende Ehtik- Charta im Sport von swiss olympic.

Artikel 2 Zweck

Der UHC Gladiators Münsingen bezweckt ein gemeinsames Handeln für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

II. Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Artikel 3 Gleichbehandlung für alle

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung und soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

Artikel 4 Sport und soziales Umfeld im Einklang

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

Artikel 5 Stärkung der Selbs- und Mitverantwortung

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

Artikel 6 Respektvolle Förderung statt Überforderung

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die psychische noch die physische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

Artikel 7 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

Artikel 8 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

Artikel 9 Absage an Doping und Drogen

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder Verbreitung sofort einschreiten.

Artikel 10 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

Artikel 11 Gegen jegliche Form von Korruption

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

III. Anhang Ehtik - Charta



Der Schweizer Sport hat ein klares Fundament

Die Ethik-Charta im Sport

... **for the SPIRIT of SPORT** ist der oberste Leitsatz für den Schweizer Sport. Wo immer er auftaucht, erinnert er daran, dass Sport vom Sportgeist lebt

... **for the SPIRIT of SPORT** fasst zusammen, was die Ethik-Charta des Schweizer Sports fordert. Ihre neun Prinzipien für gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport sind eine Verpflichtung für alle im Sport

... **for the SPIRIT of SPORT** setzen Swiss Olympic und das Bundesamt für Sport (BASPO) dort ein, wo Sportgeist sichtbar gelebt wird

www.spiritofsport.ch

Die Ansprechpartner für Verbände und Sportorganisationen:

Judith Conrad
Swiss Olympic Association, Ittigen
judith.conrad@swissolympic.ch

Walter Mengisen
Bundesamt für Sport, Magglingen
walter.mengisen@baspo.admin.ch



Letzte Revision Anhang E:

- 30.05.2015

UHC Gladiators Münsingen

Münsingen den, 30.05.2015



.....

Daniel Portner
Präsident



.....

Roger Mägert
Vizepräsident